Kreisstadt Dietzenbach

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Dietzenbach

Bauleitplanung der Kreisstadt Dietzenbach
Bebauungsplan Nr. 3B/3 „Am Park & Ride - östlich der S-Bahnstation Mitte“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 3B/3 „Am Park & Ride - östlich der S-Bahnstation Mitte“, in ihrer Sitzung am 13.12.2024, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der genaue Geltungsbereich ist dem nebenstehenden Planausschnitt zu entnehmen.
Der Bebauungsplan Nr. 3B/3 „Am Park & Ride - östlich der S-Bahnstation Mitte“ nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung während der öffentlichen Sprechstunden und nach Terminvereinbarung in der Abteilung Stadtplanung der Kreisstadt Dietzenbach, Rathaus, Europaplatz 1, eingesehen werden.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Eine Einsichtnahme des Bebauungsplans ist auch im Internet unter www.dietzenbach.de und unter https://bauleitplanung.hessen.de möglich.
Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Dietzenbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsregelungen:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
FB Zentrale Steuerung/ Stadtplanung und -entwicklung
Abteilung Stadtplanung, den 20.01.2025

René Bacher
Erster Stadtrat

Telefon: 06074-373 0 - stadt@dietzenbach.de - www.dietzenbach.de

Kreisstadt Dietzenbach

Anlage:
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3B/3 „Am Park & Ride - östlich der S-Bahnstation Mitte“

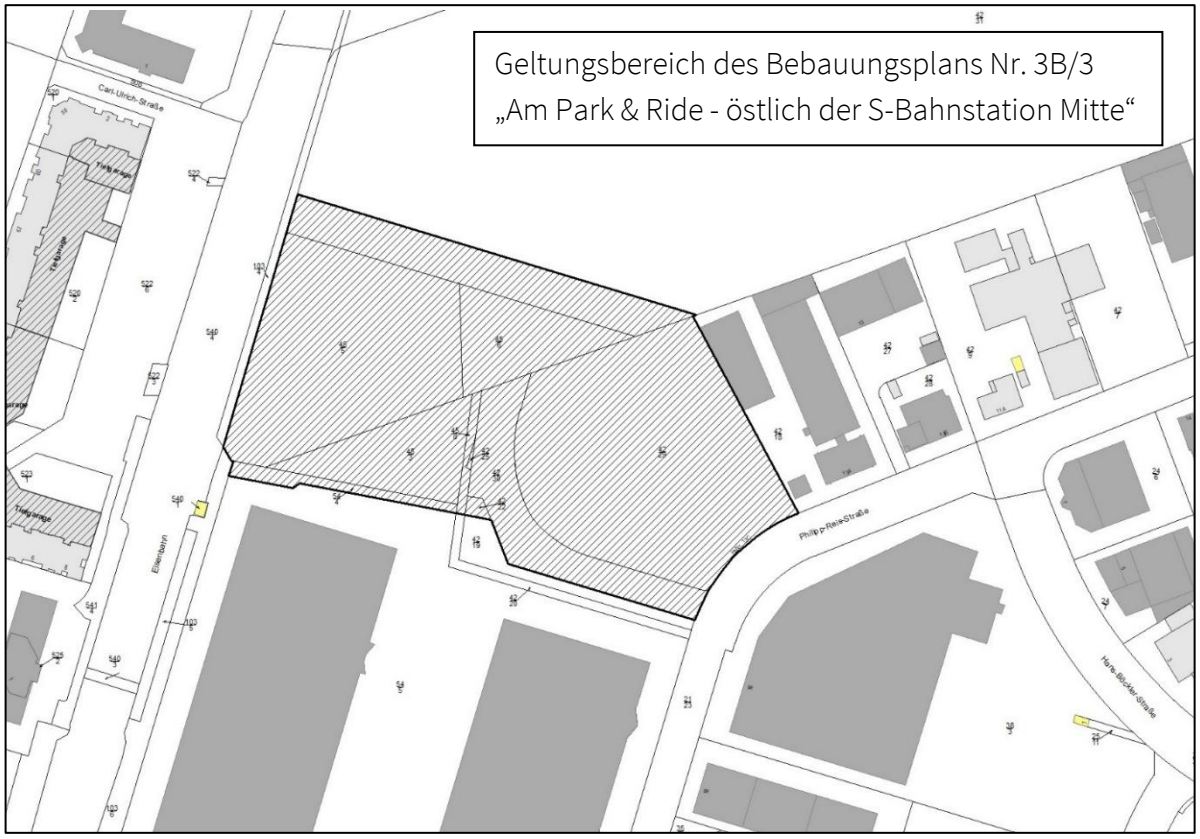

Telefon: 06074-373 0 - stadt@dietzenbach.de - www.dietzenbach.de